



Gebührensatzung der Gemeinde Veitsbronn zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 14.12.2023 (GS-GSB-V)



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren in Form einer Jahresgebühr in Höhe von 10 EUR für volljährige Nutzer erhoben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich in einem aktiven Ausbildungsverhältnis befinden, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis-, Mahn- und Vorbestellgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in den von der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei bestimmten Fällen zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Säumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit pro Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 EUR.
- (2) Die Säumnisgebühren entstehen nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche.

§ 3 Mahngebühren

- (1) Für schriftlich versandte Mahnungen durch die Gemeindekasse sind Mahngebühren nach deren Bedingungen zu entrichten.
- (2) Die Mahngebühren entstehen bei Erstellung der Mahnung.

§ 4 Gebühren für verlorene Benutzerausweise

- (1) Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden 3 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Beantragung der Ausfertigung des neuen Benutzerausweises und wird sofort fällig.

§ 5 Kosten und Auslagen

- (1) Für folgende Leistungen werden Kosten und Auslagen erhoben. Sie betragen für:
 - a) Beschädigte EDV-Etiketten (pro Etikett) 1 EUR
 - b) Beschädigte Medien-Leerhüllen (pro Leerhülle) 1 EUR
 - c) Beschädigung am Medium – in Absprache mit der Büchereileitung
- (2) Der Benutzer der Gemeindebücherei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien auf eigene Kosten wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Anschaffungswert zu ersetzen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Bei Schul- oder Kindertageseinrichtungen sind die Gebührenschuldner die Einrichtungen selbst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Veitsbronn, 19.12.2023


Marco Kistner
1. Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	14.12.2023
Ausfertigung	19.12.2023
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	20.12.2023